

Sitzungsvorlage

Nummer: 116/2014 den 09. Sept. 2014

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslinger

			KT VFA ATU ATU/BA SOA KSA JHA	25. Sept. 2014
Betreff: Annah	me von Spenden			
Anlagen: 1				
Verfahrensgang:	☐ Einbringung zur sp☐ Vorberatung für de☒ Abschließender Be	n Kreistag	J	ss

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der Annahme folgender Spenden zu:

Spenden zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)

- a) Sammelspende für das JUDO-Projekt des Schulkindergartens für Sprachbehinderte, Einzahlerin für die Elternschaft: Frau Dagmar Hauer, Kindergartenleiterin, in Höhe von 177,00 €, eingegangen am 07.07.2014.
- 2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der Annahme der in Anlage 1 aufgeführten Spenden bis zu 100 € (Kleinspenden) zu.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendenerträge von den Budgetverantwortlichen zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Aufwendungen in entsprechender Höhe getätigt werden. Allerdings können durch Spenden einzelne Bereiche unterstützt oder Projekte durchgeführt wer-

den, für die im Haushaltsplan des Landkreises keine Mittel zur Verfügung stehen.

Sachdarstellung:

Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat nach der Neufassung der §§ 331, 333 Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dazu geführt, dass bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegen genommen haben, strafrechtliche Risiken entstanden sind, insbesondere wenn die Einwerbung solcher Mittel im Zusammenhang mit dem sonstigen dienstlichen Handeln des Amtsträgers stand.

Durch die am 01.02.2006 in Kraft getretene Änderung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird ein Verfahren gesetzlich vorgegeben, wonach die Einwerbung und Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird, um so sicherzustellen, dass amtliches Handeln von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Über die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen entscheidet nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

Dabei sind für Einzelspenden über 100 € Einzelbeschlüsse notwendig. Über Einzelspenden bis zu 100 € (Kleinspenden) kann in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden. Die Kleinspenden sind aus der Anlage ersichtlich.

Heinz Eininger Landrat

Verzeichnis der bis 01.09.2014 eingegangenen Kleinspenden - öffentlich

Datum	Betrag Name des Spenders			
Förderung zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke				
08.07.2014	100,00 € Geldspende durch Herrn Eduard Neumann, Einsteinweg 8, 72622 Nürtingen			
Summe	100,00 €			